

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 11

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erstklassige Passphotos

Heyer- PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Fachbearbeiter des EMD bis zur Genehmigung der Landankäufe und Beschlüsse zur Errichtung eines Schießplatzes volle vier Jahre, obschon die Regierung des Landes Glarus das Projekt unterstützt, aber doch gleichzeitig auch die Interessen der glarnerischen Alpwirtschaft, hinter der zum Teil schweizerisches Großkapital steht, berücksichtigen mußte. Dann kamen gewisse Schwierigkeiten mit den NOK, welche mitten durch den in Aussicht genommenen Platz Ueberland-Leitungen ziehen wollten. In Konferenzen und Geländebegehung konnten die NOK zu einer anderen Tracé-Führung bewegen werden. Dann kam ein notwendig werdendes geologisches Gutachten und wiederum später die sehr zeitraubenden Verhandlungen mit privaten Grundeigentümern, der Gemeinde Elm und dem Kanton in allen möglichen Belangen, deren Erwähnung nicht in den Rahmen dieser Ausführungen gehört. Der hinterste Teil des glarnerischen Kleintales gehört landschaftlich zu den schönsten und unberührtesten Alpentälern der Schweiz. Hier hat sich glarnerisches Bergbauerntum in urwüchsiger unverbildeter Kraft erhalten, was auch in

der äußeren Gestaltung der Heimwesen und der starken Bindung der Familien an die karge Scholle zum Ausdruck kommt. Es galt, neben den rein materiellen Verhandlungen, auch in einer öffentlichen Versammlung diese Leute davon zu überzeugen, daß der Waffenplatz dieses Brauch- und Volkstum keineswegs gefährde, daß er im Gegenteil zusätzliche Verdienstmöglichkeiten, bessere Straßenverhältnisse, Urbanisierungsmöglichkeiten und viele andere Vorteile mit sich bringe. Und es galt ihnen auch klar zu machen, daß es schließlich **Schweizer-Soldaten** sind, die hier üben werden und von deren Schüsse die Bergwände widerhallen und daß es auch besser sei, wenn **wir** den Waffenplatz bestimmen können, als wenn uns dureinst, und in Ermangelung einer positiven Einstellung zu den Bedürfnissen der Landesverteidigung, fremde Machthaber vorschreiben würden, wo und wie geschossen und geübt wird!

Major Br.

gen zwischen 20 und 44 Jahren dem Landsturm zugewiesen. Diese Maßnahme sollte einerseits eine bessere Ausschöpfung der Volkskraft zu militärischen Zwecken ermöglichen, und anderseits sollte damit dem letzten schweizerischen Volksaufgebot die völkerrechtliche Anerkennung und damit der Schutz als Kriegsführende gewährleistet werden.

Nach dem Gesetz von 1886 sollte der Landsturm nur in Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr aufgeboten werden; im Frieden waren die Landsturmpflichtigen ausdrücklich von jedem Instruktionsdienst befreit. Dieser Zustand blieb auch unter der Herrschaft des Bundesgesetzes über die Militärorganisation grundsätzlich bestehen: für die Formationen des Landsturms wurden keine im Gesetz näher umschriebenen Ausbildungskurse vorgesehen. Dagegen wurde eine Ermächtigung an die Bundesversammlung in die Militärorganisation aufgenommen, für den Landsturm besondere Ausbildungskurse von höchstens drei Tagen Dauer anordnen zu können.

Das Fehlen ordentlicher Instruktionsdienste in dieser Heeresklasse erwies sich als erheblicher Mangel. Trotz der großen Diensterfahrung der Landsturmlinge bedürfen auch die Landsturmformationen für ihre Kriegsbereitschaft periodischer Instruktionsdienste, damit Kader und Mannschaften Mobilmachungsart, Einsatzgebiet und Kriegsaufgaben kennenlernen und sich der ganze Dienstbetrieb der Landsturmverbände einspielen kann. Für gewisse Landsturmverbände in den Jahren 1957 bis 1959 angeordneten außerordentlichen Instruktionsdienste haben außerdem gezeigt, daß viele in den Korpskontrollen aufgeführten Leute ge-

Schweizerische Armee

Landsturmkurse

Der Landsturm ist die «jüngste» der drei Heeresklassen unserer Armee. Er wurde mit dem sog. «Landsturmgesetz» vom 4. Dezember 1886 geschaffen, dessen Ziel darin bestand, die Diensttauglichen zwischen 17 und 50 Jahren, die in der Armee nicht eingeteilt waren, militärisch zu erfassen. Neu in die Armee eingegliedert wurden die 17–20jährigen und die 45–50jährigen als neuer Landsturm; außerdem wurden auch die aus irgendeinem Grund nicht eingeteilten Dienstpflichti-

Gesunde
Hände
trotz
strengem
Dienst



MILITÄR - ARBEITSHANDSCHUHE

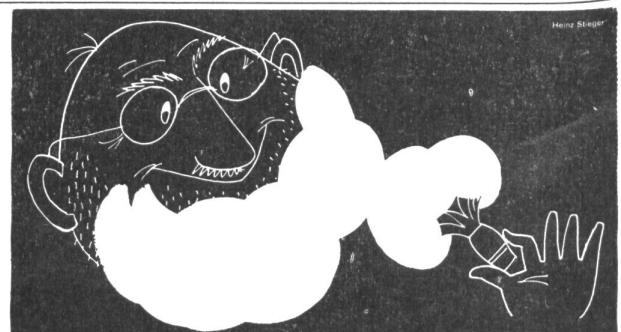
Handverletzungen sind dem Wehrmann besonders hinderlich. Schützen Sie Ihre Hände mit SIPRA 6 Ganzleder-Handschuhen! Stärker als Ausgangshandschuhe, doch weich und geschmeidig, ist SIPRA 6 der geeignete Handschutz beim Dienst an Waffen und Geräten. Blitzverschluss für griff sicherer Halt. Schweizer Qualität.

klein Fr. 17.80 mittel Fr. 19.50 gross Fr. 21.20

Bezugsquellen nennt

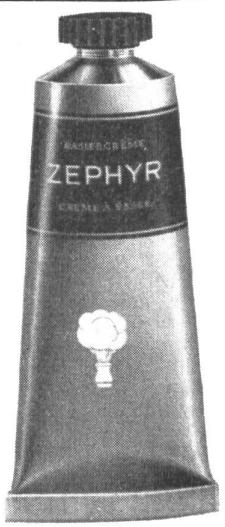


Fabrik für Arbeitshandschuhe
MÖTTEL & CO. ZÜRICH 48
Buckhauserstr. 41 Tel. (051) 54 77 77



Zum Rasieren

**Zephyr-Schaum,
und die Klinge
spürst Du kaum!**



Der reiche, rahmige und feinblasige Zephyr-Schaum (eine Folge der erstklassigen Rohstoffe) macht die Rasur zu einer Wohltat.

Zephyr-Rasierseife 1.–, Zephyr-Rasiercreme 1.60, mit je 4 Silva-Punkten.

Friedrich Steinfels, Zürich

sundheitlich den Anforderungen des Militärdienstes nicht mehr gewachsen sind und ausgemustert oder zum Hilfsdienst versetzt werden müssen. Eine periodische sanitärische Musterung der Landsturmleute war deshalb unerlässlich, um zu verhindern, daß bei einer Kriegsmobilmachung zahlreiche Leute einrücken, denen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Aufgaben eines Aktivdienstes fehlen. Dies sind die wesentlichen Gründe, die den Bundesrat anlässlich der jüngsten Revision des Militärorganisationsgesetzes veranlaßt haben, den eidgenössischen Räten die Schaffung der rechtlichen Grundlagen zu beantragen, damit auch die Landsturmverbände periodisch zu kurzen Instruktionsdiensten einberufen werden können.

Die bisher mögliche Dauer dieser Kurse von maximal drei Tagen hatte sich als ungenügend erwiesen, weil zwei Tage teilweise von Mobilmachungs- und Demobilmachungsarbeiten beansprucht werden. Die Landsturmkurse sollten daher mindestens eine Woche dauern und im Abstand von vier Jahren durchgeführt werden. In den aus Landwehr und Landsturm gemischten Formationen empfahl es sich, die Landsturmleute einmal zu einem Ergänzungskurs von zwei Wochen Dauer einzuberufen. Die Vermehrung der Instruktionsdienste um 12 bis 13 Tage wird teilweise kompensiert durch die Herabsetzung der gemeindeweisen Waffen- und Ausrüstungsinspektionen nach Artikel 99 der Militärorganisation (von 19 bis 24 auf 10 bis 15 Tage) wie sie durch die Herabsetzung der Wehrpflicht und der Heeresklassen (früher vom 49. bis zum 60. Altersjahr und neu vom 43. bis zum 50. Altersjahr) sowie durch die Leistung von Instruktionsdienst im Landsturmalter bedingt ist.

Anlässlich der Revision der Militärorganisation vom 21. Dezember 1960 wurde ein neuer Artikel 122 Abs. 4 in das Gesetz aufgenommen, der auf den 1. Januar 1964 in Kraft getreten ist und folgenden Wortlaut hat:

«Im Landsturmalter leisten Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten höchstens 13 Tage Dienst in Landsturmkurse.»

Auf das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung hatte der Bundesrat den praktischen Vollzug dieser Neuerung zu ordnen. Er tat dies mit einem Bundesratsbeschuß vom 2. Dezember 1963 über die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Landsturmkurse. Wie sein Titel sagt, werden in diesem Beschuß die Vorschriften für alle drei Formen des Instruktionsdienstes im Truppenverband: Wiederholungskurse, Ergänzungskurse und die neuen Landsturmkurse einheitlich zusammengefaßt.

Für den **Landsturm** gilt inskünftig folgende Regelung: Die dienstpflichtigen Unteroffiziere und Soldaten dieser Heeresklasse werden in Zukunft zu einem einzigen Landsturmkurs von 13 Tagen oder zu zwei Landsturmkursen von je 6 Tagen Dauer einberufen. Dabei werden Einheiten und Stäbe des Landsturms vom Jahr 1965 hinweg zu reinen Landsturmkurzen einberufen, während in den aus Landwehr und Landsturm, oder aus allen drei Heeresklassen gemischten Formationen die Landsturmleute für zwei Wochen zu den Wiederholungs- oder Ergänzungskursen ihrer Einteilungseinheit oder ihres Stabes einberufen werden.

Die neuen Landsturmkurse sind für die Wehrmänner des neuen Landsturms bestimmt. In den Übergangsjahren 1964 bis 1966 werden Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, aber noch nicht aus der Wehrpflicht entlassen sind, nicht mehr zu Landsturmkurzen einberufen. Außerdem wird im Jahre 1964 auch auf die Einberufung von Landsturmleuten 1914 verzichtet. Die schrittweise Einführung der Landsturmkurse erfolgt in der Weise, daß von 1964 hinweg zu den Wiederholungs- und Ergänzungskursen der aus Landwehr und Landsturm oder aus allen drei Heeresklassen gemischten Formationen auch Wehrmänner des Landsturms einberufen werden; diese Einberufung betrifft im Jahr 1964 Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der Jahrgänge 1915 und 1916. Von 1965 hinweg sollen auch die Landsturmformationen zu ordentlichen Instruktionsdiensten aufgeboten werden, und zwar die Mehrheit der Formationen im zeitlichen Abstand von je vier Jahren.

Ein kleiner Teil der Landsturmformationen wird jedes zweite Jahr für 6 Tage aufgeboten, wobei der einzelne Unteroffizier, Gefreite oder Soldat höchstens zwei Male einberufen wird. In dieser neuen Regelung werden die Unteroffiziere aller Stufen gleich behandelt. Dagegen werden die Offiziere auch im Landsturmalter zu vermehrten Dienstleistungen herangezogen; in den Landsturmformationen und in den aus Auszug und Landwehr gemischten Formationen haben die Offiziere alle Kurse ihrer Einheit oder ihres Stabes zu bestehen.

Das Aufgebotsplakat für 1964 gibt neben den Wiederholungskursen und Ergänzungskursen auch die Bestimmungen über die Landsturmkurse im Rahmen der gemischten Formationen wieder.

Mit dieser neuen Ordnung hat der Schweizer Soldat (Infanterie) im Frieden gesamthaft folgende Instruktionsdienstleistungen zu erbringen:

1. Rekrutenschule	118 Tage
2. Ausbildung im Truppenverband:	
a) Wiederholungskurse im Auszug:	160 Tage
b) Ergänzungskurse in der Landwehr:	40 Tage
c) Landsturmkurse:	13 Tage
Total Instruktionsdienst:	331 Tage

Wenn zu diesen eigentlichen Diensttagen noch das obligatorische außerdiestliche Schießwesen und die Inspektionstage sowie die am Ende der Wochenleistungen ausfallenden Sonntage hinzugezählt werden, kommt man auf eine **Gesamtdienstleistung von ungefähr einem Jahr**, die aber, und darin liegt der entscheidende Unterschied zwischen der Miliz und den übrigen Wehrsystemen, nicht «an einem Stück» geleistet wird, sondern deren Teile sich über das ganze militärische Leben des Mannes aufteilen.

Termine

März

- 1. Lichtensteig:
23. Togg. Militärstafettenlauf
- 7./8. Zweisimmen:
2-Tage-Wintergebirgs-Skilauf
- 14. Goßau:
Delegiertenversammlung des Unteroffiziersverbandes St. Gallen-Appenzell
- 15. Romanshorn:
7. Romanshorner Orientierungslauf mit Militärkategorie

April

- 11./12. Tag der Schweizer Unteroffiziere Jubiläumspatrouillenlauf des SUOV

Juni

- 6./7. Bern:
2-Tage-Marsch des SUOV
- 13./14. Freiburg:
Jubiläums-Delegiertenversammlung des SUOV
100 Jahre freiwillig für die Freiheit

14.

- Freiburg:
19. Tagung der Veteranen SUOV

19./20.

- Biel:
6. 100-km-Lauf von Biel

Juli

- 17.-19. Lyß:
KUT des Bernischen Kantonalverbandes

August

- 28.-30. Solothurn:
KUT des Verbandes solothurnischer Unteroffiziersvereine verbunden mit einer Erinnerungsfeier an die Grenzbesetzung 1914/18 am 30. August.

355.14 (496.1)

Uniformen und Abzeichen der NATO-Staaten

Von Roland Petitmermet, Münchenbuchsee

Türkei

Die gesamte Stärke der türkischen Streitkräfte erreicht ungefähr 500 000 Mann. Alle diensttauglichen Männer werden im Alter von 21 Jahren zum 24 Monate dauernden Aktivdienst aufgeboten. Sie bleiben später in der Reserve bis zum Alter von 46 Jahren. Bei jeder Waffengattung gibt es kleine Einheiten von freiwilligen Frauenhilfsdiensten. Den obersten Befehl über die gesamte Streitmacht hat die Große Nationalversammlung, das türkische Parlament. Aber der Präsident ist von Amtes wegen Haupt aller militärischen Formationen. Der Verteidigungsminister übt die

allgemeine Aufsicht über jede militärische Tätigkeit aus. In Friedenszeiten ist der Chef des Generalstabes gleichzeitig auch oberster Befehlshaber der bewaffneten Macht. In Kriegszeiten aber wird dieses Amt von einer Person übernommen, die vom Präsident auf Vorschlag des Ministerrats, des Kabinetts, ernannt wird. Jede Waffengattung hat ihren eigenen Oberbefehlshaber.

Das **Heer** mit einem Bestand von ungefähr 440 000 Mann, ist in drei Feldarme eingeteilt, die einen großen Teil der Landstreitkräfte der NATO bilden. Es gibt außerdem